



Marburg, März 2007

Mandantenbrief I/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen der vergangenen Monate.

Insbesondere möchten wir Sie auf die lange erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fassungswidrigkeit des derzeitigen Erbschafts- und Schenkungsteuerrechtes hinweisen. Der Gesetzgeber hat bis spätestens Ende 2008 Änderungen vorzunehmen. Wir werden Sie in einem der nächsten Rundschreiben ausführlich darüber informieren, welche Tendenzen sich in der Gesetzgebung dazu ergeben. In der Rubrik Wirtschaftsrecht finden Sie zudem einen Artikel zum neu eingeführten elektronischen Handels- und Unternehmensregister.

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Grebing Wagner Boller & Partner

Hans-Hermann Grebing
Steuerberater

Oliver Stumm
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht

- Ø Kindergeld: Beiträge des Kindes zur freiwilligen, gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung mindem seine Einkünfte
- Ø Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung
- Ø Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007
- Ø Elterngeld Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten
- Ø Rückabwicklung eines Kaufvertrages ist nicht steuerpflichtig
- Lohn-/Sozialversicherungsrecht
 - Ø Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers
 - Ø Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2007
- Erbschaft-/Schenkungssteuer
 - Ø Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig
- Umsatzsteuer
 - Ø Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung
 - Ø Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen
- Wirtschaftsrecht
 - Ø Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails
 - Ø Elektronisches Handels- und Unternehmensregister zum 1.1.07 eingeführt
- Vereinsrecht/Stiftungen
 - Ø Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein
- Allgemeines
 - Ø Steuerhinterziehung bei Kaffeegenuss

INHALT:

- Steuertermine: April – Juni 2007
- Einkommensteuer

Termine April – Juni 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.04.2007	13.04.2007	10.04.2007
dto.	10.05.2007	14.05.2007	10.05.2007
dto.	11.06.2007	14.06.2007	11.06.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer³	10.04.2007	13.04.2007	10.04.2007
dto.	10.05.2007	14.05.2007	10.05.2007
dto.	11.06.2007	14.06.2007	11.06.2007
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2007	14.06.2007	11.06.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.06.2007	14.06.2007	11.06.2007
Gewerbsteuer	15.05.2007	18.05.2007	15.05.2007
Grundsteuer	15.05.2007	18.05.2007	15.05.2007

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamtes am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Kindergeld: Beiträge des Kindes zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung mindern seine Einkünfte

Das Bundesverfassungsgericht¹ hatte im Januar 2005 entschieden, dass die einem Kind einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge bei der Berechnung des Jahresgrenzbetrags der Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesfinanzhof² hat nun auch das Problem für die Fälle gelöst, bei denen vom Kind Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Auch diese Beiträge mindern die eigenen Einkünfte des Kindes, allerdings nur solche Beiträge, die mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung „gleichwertig“ sind. Dies gilt auch für Beiträge zur Pflegeversicherung, weil diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

¹ BVerfG, Beschl. v. 11.1.2005, 2 BvR 167/02, DStR 2005, S. 911

² BFH, Urt. v. 16.11.2006, III R 74/05, BFH, Urt. v. 14.12.2006, III R 24/06, DStR 2007, S. 151

Antrag eines Ehegatten auf getrennte Veranlagung

Ehegatten können nach den steuerlichen Vorschriften im Falle des Zusammenlebens zwischen

- der getrennten Veranlagung,
- der Zusammenveranlagung und
- der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

wählen. Im Regelfall ist die Zusammenveranlagung günstiger. Bei bestimmten Konstellationen kann allerdings die getrennte Veranlagung vorteilhafter sein.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem die Ehefrau nur Arbeitslohn bezogen und der Ehemann Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit hatte. Der Ehemann beantragte die getrennte Veranlagung, und die Ehefrau musste erhebliche Steuern nachzahlen, weil sie bisher nach der Lohnsteuer-Klasse III besteuert worden war. Sie wehrte sich gegen die Steuernachzahlung, weil sie meinte, dass eine Veranlagung von Arbeitnehmern nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht käme.

Die Ehefrau musste sich eines Besseren belehren lassen. Nach den eindeutigen gesetzlichen Vorschriften werden Ehegatten getrennt veranlagt, wenn ein Ehegatte die getrennte Veranlagung wählt. Der Antrag eines der Ehegatten zieht dann automatisch die Veranlagungspflicht des anderen nach sich.

Hinweis: Beantragt ein Ehegatte die getrennte Veranlagung, ohne dass sich für ihn eine steuerliche oder wirtschaftliche Auswirkung ergibt, ist dieser Antrag wirkungslos und vom Finanzamt nicht zu beachten.

Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 1.1.2007

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden¹. Ab dem 1.1.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor. Das Bundesministerium der Finanzen² hat sich zu Einzelheiten geäußert:

- Die Entfernungspauschale beträgt ab dem 21. km 0,30 € für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.
- Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens.
- Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.
- Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich nicht mehr abgezogen werden.
- Außerdem sind auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung entfällt ab dem 1.1.2007.
- Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale anzurechnen, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen Benzingscheine.
- Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.
- Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.
- Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Hinweis: Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten³ anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

¹ Steueränderungsgesetz 2007, BGBl 2006 I, S. 1652

² BMF, Schr. v. 1.12.2006, IV C 5 – S 2351 – 60/06, DStR 2006, S. 2255

³ FG Baden-Württemberg, 13 K 284/06, 14 K 237/06

Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist.

Für nach dem 31.12.2006 geborene Kinder wird auf Antrag Elterngeld¹ gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld zu beantragen, sollte über eine Änderung der Steuerklassen nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten nur einmal im Jahr und auch nicht rückwirkend geändert werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden².

¹ BEEG

² OFD Rheinland, VfG. v. 3.11.2006, S 2361 – 0005 – St 215, DB 2006, S 2491

Rückabwicklung eines Kaufvertrags ist nicht steuerpflichtig

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1997 eine Eigentumswohnung erworben und ab 1998 vermietet. Nachdem der Bauträger auch im Jahr 2000 noch keine Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Erwerber bewirkt hatte und insolvent wurde, nahm das Ehepaar die Bank als Bürgen in Anspruch, die den Kaufpreis von 230.000 DM an die Eheleute erstattete. Das Finanzamt beurteilte dies als ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft in Höhe der in Anspruch genommenen Abschreibungen¹.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof². Es handelte sich um die Rückabwicklung eines Anschaffungsgeschäfts auf Grund irreparabler Vertragsstörungen. Eine solche Rückabwicklung ist nicht als steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft zu behandeln.

¹ § 23 Abs. 3 S. 4 EStG

² BFH, Urt. v. 27.6.2006, IX R 47/04, DStR 2006, S. 1835, DB 2006, S. 2272, BB 2006, S. 2280

Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers

Bei Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Minijobs muss der Arbeitgeber Vorsicht walten lassen, um eine nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Wird bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger festgestellt, dass der Arbeitnehmer einen weiteren Minijob ausübt und dadurch die Grenze von 400 € überschreitet, so führt dies erst ab dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären¹.

Es ist deshalb sinnvoll, den neu eintretenden Arbeitnehmer einen Einstellungsfragebogen ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Ist dies nicht geschehen, muss der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vom Beginn der doppelten Beschäftigung an zahlen².

¹ § 8 Abs. 2 SGB IV

² LSG Hessen, Urt. v. 21.8.2006, L 1 KR 366/02

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2007

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
 - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
 - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2007 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte Bundesländer	198,00	6,60
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	192,06	6,40

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht¹ hält die derzeitige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Werten bei wesentlichen Gruppen von Vermögensarten (Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften), die den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht erfüllen.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anzuwenden.

¹ BVerfG, Beschl. v. 7.11.2006, BvL 10/02, Pressemitteilung Nr. 11/2007 v. 31.1.2007

Uneinbringlichkeit einer Entgeltforderung

Ein Unternehmer versteuert seine Umsätze im Regelfall nach vereinbarten Entgelten. Das bedeutet, dass er die Umsatzsteuer bereits an das Finanzamt bezahlen muss, wenn er sie noch nicht vom Leistungsempfänger erhalten hat. Wird das Entgelt uneinbringlich, erhält der Unternehmer die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück. Das Entgelt ist uneinbringlich, wenn der Schuldner nicht bezahlt und der Unternehmer die Forderung auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann, z. B. weil der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Das Entgelt ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹ auch uneinbringlich, wenn der Schuldner mit einer vermeintlichen Gegenforderung aufrechnet, die der Unternehmer substantiiert bestreitet. In diesem Fall muss der Unternehmer ebenfalls damit rechnen, dass der Schuldner das vereinbarte Entgelt auf absehbare Zeit nicht bezahlen wird.

¹ BFH, Urt. v. 20.7.2006, V R 13/04, BFH/NV 2006, S. 2012, DStR 2006, S. 1699

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Wenn sich im Jahr 2006 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.2.2007 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.2.2007 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum 12.2.2007 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.2.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Pflichtangaben in Geschäftsbriefen gelten auch für E-Mails

Durch ein am 1.1.2007 in Kraft getretenes Gesetz¹ wurden verschiedene Vorschriften² insoweit geändert, als dass seitdem auf allen Geschäftsbriefen, egal ob in gedruckter oder elektronischer Form, bestimmte Pflichtangaben enthalten sein müssen. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch bei der Verwendung von E-Mails die Firma, der Rechtsformzusatz³, der Ort der Niederlassung, das Registergericht und die Registernummer anzugeben sind. Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende müssen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben⁴.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zusätzlich die Geschäftsführer sowie gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende zu nennen. Bei einer Aktiengesellschaft sind die Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Vorstands und des Aufsichtsrats anzugeben.

Verstöße gegen diese Vorschriften können durch das Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgelds bis zu 5.000 € geahndet werden⁵. Wenn der Verstoß den Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt, können außerdem Mitbewerber Unterlassungsansprüche geltend machen.

¹ Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BGBl 2006, S. 2553

² § 37 a HGB (im HR eingetragener Einzelhandelskaufmann), §§ 125 a, 177 a HGB (Personengesellschaften), § 35 a GmbHG (GmbH), § 80 AktG (AG), § 7 PartGG (Partnerschaftsgesellschaft), § 25 a GenossenschaftG (Genossenschaft)

³ § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB

⁴ § 15 b GewO

⁵ § 14 HGB

Elektronische Handels- und Unternehmensregister zum 1.1.2007 eingeführt

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)¹ in Kraft getreten.

Die Schwerpunkte der Gesetzesänderungen:

- Die weiterhin von den Amtsgerichten zu führenden **Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister** wurden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Unterlagen können - abgesehen von länderspezifischen Übergangsfristen bis spätestens Ende 2009 - nur noch elektronisch eingereicht werden. Über Anmeldungen zur Eintragung, für die unverändert eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, muss grundsätzlich unverzüglich entschieden werden. Handelsregistereintragungen können nun auch elektronisch bekannt gemacht werden; bis Ende 2008 soll die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der **Jahresabschlüsse** sind nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind ebenfalls elektronisch einzureichen; bis Ende 2009 soll allerdings auch weiterhin eine Einreichung in Papierform möglich sein. Einzelheiten der Einreichung sind unter www.bundesanzeiger.de abrufbar.

- Wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens können seit 1. Januar 2007 unter der zentralen Internetadresse www.unternehmensregister.de online abgerufen werden. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen.
- Die Verletzung der Offenlegungspflicht wird nicht mehr, wie bisher, nur auf Antrag² mit einem Ordnungsgeld geahndet. Vielmehr **muss** das neu eingerichtete Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren einleiten³. Die Festsetzung muss aber zuvor angedroht werden, so dass dann die Offenlegungspflicht innerhalb von 6 Wochen noch erfüllt werden kann. Das Ordnungsgeld wird grundsätzlich gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (AG und Genossenschaft: Vorstand, GmbH & Co. KG: Komplementär, GmbH: Geschäftsführer) verhängt. Es kann aber auch gegen die Gesellschaft verhängt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem auch Steuerberater zur Vertretung befugt sind⁴.

¹ Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), BGBl 2006 I, S. 2553

² § 335 a S. 3 HGB a. F.

³ § 335 Abs. 1 S. 1 HGB

⁴ § 335 Abs. 2 HGB

Spendenabzug bei Zuwendungen des Mitglieds an den eigenen Verein

Einige Sportvereine, insbesondere Golf-Clubs, erwarten von neu eintretenden Mitgliedern neben einem satzungsmäßigen Aufnahmebeitrag häufig auch eine als „freiwillige Zuwendung“ bezeichnete zusätzliche Geldleistung in erheblicher Größenordnung.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen solchen Fall zu entscheiden, in dem ein neu eingetretenes Mitglied eines Golf-Clubs diesem 15.000 DM zugewendet hatte und hierfür auch eine Spendenquittung erhielt. Das Finanzamt ließ den steuerlichen Abzug nicht zu, da Spenden nur solche Aufwendungen sind, die freiwillig und unentgeltlich im Sinne einer Fremdnützigkeit geleistet werden.

Der Bundesfinanzhof¹ hat diese Auffassung bestätigt. Wenn Zuwendungen unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen, wird der Geldbetrag letztlich im Interesse des Zuwendenden gezahlt.

Durch das Urteil wird aber auch bestätigt, dass eine freiwillige Spende eines Mitglieds an seinen Verein weiterhin absetzbar ist.

¹ BFH, Urt. v. 2.8.2006, XI R 6/03, DStR 2006, S. 1975, DB 2006, S. 2442

Steuerhinterziehung bei Kaffeegenuss

Internetauktionshäuser sind bei den Bürgern sehr beliebt, weil man vieles preiswerter einkaufen, aber auch als Verkäufer gute Geschäfte machen kann. Jeder sollte aber auch wissen, dass die Seiten der Internetauktionshäuser auch bei der Finanzverwaltung sehr beliebt sind. Derzeit sind insbesondere die Steuerfahndungsabteilungen im Internet fündig geworden und schreiben Personen an, die mehrfach auf den Internetseiten mit Käufen und Verkäufen registriert sind, um nicht versteuertes Einkommen aufzudecken.

Wird z. B. Kaffee über ein Internetauktionshaus im Ausland erworben, so unterliegt dies der Kaffeesteuer. Es muss eine Steueranmeldung abgegeben und pro 1.000 g Kaffee muss eine Steuer von 2,19 € abgeführt werden¹.

Hinweis: Kaffee und andere verbrauchersteuerpflichtige Waren (Zigaretten, alkoholische Getränke), die im Ausland gekauft und persönlich nach Deutschland gebracht werden, sind im Rahmen der Höchstmengen steuerfrei.

¹ BMF, Pressemitteilung v. 24.11.2006